

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Medartis AG, Hochbergerstrasse 60E, 4057 Basel, Schweiz

### 1. Definitionen

Der Begriff "**verbundene(s) Unternehmen**" bezeichnet (a) eine Gesellschaft oder Geschäftseinheit, bei der sich fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Stimmrechte (dauerhaft) direkt oder indirekt im Besitz einer Partei dieser Vereinbarung befinden; (b) eine Gesellschaft oder Geschäftseinheit, die direkt oder indirekt fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Stimmrechte einer Partei dieser Vereinbarung besitzt; (c) eine Gesellschaft oder Geschäftseinheit unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer in (a) oder (b) beschriebenen Gesellschaft oder Geschäftseinheit. Der Begriff "**Vereinbarung**" bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, etwaige Qualitätsanforderungen von Medartis (ein Exemplar davon steht dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung), den Inhalt eines schriftlichen oder elektronischen Auftrags oder einer Materialfreigabe, der/die von Medartis an den Lieferanten ausgestellt wird, und alle Anhänge oder sonstigen Dokumente, auf die auf der Vorderseite des Auftrags Bezug genommen wird. Der Begriff "**Medartis**" bezeichnet entweder die Medartis AG oder das verbundene Unternehmen der Medartis AG, das den Auftrag oder die Materialfreigabe an den Lieferanten ausstellt. Der Begriff "**Lieferant**" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, an die Medartis den Auftrag oder die Materialfreigabe ausstellt. Der Begriff "**Produkt(e)**" bezeichnet die von dieser Vereinbarung abgedeckten Materialien, Güter, Artikel und/oder Geräte. Der Begriff "**Dienstleistungen**" bezeichnet die Arbeiten und/oder Dienstleistungen die von dieser Vereinbarung abgedeckt sind bzw. im Verlauf der Erfüllung dieser Vereinbarung durchgeführt bzw. erbracht werden.

### 2. Annahme

Die Annahme dieser Vereinbarung kann schriftlich, per E-Mail oder durch eine andere Handlung des Lieferanten erfolgen, die mit dieser Vereinbarung in Einklang steht, einschliesslich unter anderem durch die Einleitung der Bereitstellung bzw. Erbringung von unter diese Vereinbarung fallenden Produkten bzw. Dienstleistungen oder die Annahme der gemäss dieser Vereinbarung geleisteten Zahlung. Sofern Medartis nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, lehnt Medartis hiermit alle anderen oder zusätzlichen Bedingungen ab, die vom Lieferanten vorgeschlagen werden oder in einer Bestätigung, einer Rechnung, einem Vordruck oder einem anderen Formular enthalten sind, unabhängig davon, ob diese vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgestellt wurden, ungeachtet der Annahme oder Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen durch Medartis oder einer ähnlichen Handlung. Wenn diese Vereinbarung von Medartis als Reaktion auf ein Angebot ausgestellt wird und eine der Bedingungen dieser Vereinbarung die Bedingungen eines solchen Angebots ergänzt oder von diesen abweicht, dann stellt die Ausstellung dieser Vereinbarung durch Medartis eine Annahme eines solchen Angebots vorbehaltlich der ausdrücklichen Bedingung dar, dass der Lieferant den Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmt. Sofern der Lieferant Medartis nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt dieser Vereinbarung schriftlich eine gegenteilige Mitteilung übermittelt, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant den Bedingungen dieser Vereinbarung zugestimmt hat. Die Einwilligung von Medartis, das in dieser Vereinbarung vorgesehene Vorhaben zu unterstützen, ist ausdrücklich von der uneingeschränkten Annahme der in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen durch den Lieferanten abhängig.

### 3. Gesamte Vereinbarung

Sofern in einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung nicht ausdrücklich anders dargelegt, stellt diese Vereinbarung die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitig ausgetauschten mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen die damit in Zusammenhang stehen. Das Vorstehende gilt nicht für eine schriftliche Qualitätsvereinbarung oder eine von Medartis ausgestellte oder von den Parteien vereinbarte Änderungsvereinbarung. Bezugnahmen auf einen Vorschlag, ein Angebot oder eine andere Kommunikation des Lieferanten sind in ihrem Umfang auf die Beschreibung der Produkte und/oder Dienstleistungen beschränkt. Bezugnahmen auf einen Vorschlag, ein Angebot oder eine andere Kommunikation des Lieferanten sind in ihrem Umfang auf die Beschreibung der Produkte und/oder Dienstleistungen beschränkt.

### 4. Preise

Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, sind die in dieser Vereinbarung dargelegten Preise Festpreise und eine Erhöhung dieser Preise ist nicht zulässig. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sind zusätzliche Gebühren jeglicher Art, einschliesslich unter anderem Transportgebühren, nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von Medartis zulässig.

### 5. Steuern

Medartis zahlt alle Verkaufs-, Verbrauchs-, oder Gebrauchssteuern, die auf die gemäss dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktionen anfallen soweit diese von gesetztes Wegen vom Käufer zu tragen sind. Alternativ legt Medartis dem Lieferanten einen üblichen Nachweis darüber vor, dass die Transaktionen von diesen Steuern befreit sind. Dies gilt unter der

Voraussetzung, dass alle anwendbaren Steuern, Abgaben und Gebühren, die unter die Verantwortung des Lieferanten fallen, vom Lieferanten zu zahlen sind. Steuern die im Rahmen dieser Vereinbarung unter die Verantwortung von Medartis fallen (einschliesslich Mehrwertsteuern, separat als Nettozuschlag) sind in den Rechnungen gesondert aufzuführen. Die Rechnungen haben des Weiteren die Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-ID-Nummer des Lieferanten anzugeben. Alle anderen Steuern und Abgaben sind vom Lieferanten zu zahlen. Die Kosten solcher Steuern und Abgaben sind im Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten, und der Lieferant hat daher keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung. Falls Medartis Produkte unter Heranziehung einer Lieferkondition kauft, die eine Einfuhr durch Medartis erfordert, hat Medartis das alleinige Recht, alle anwendbaren Zollerstattungen geltend zu machen. Der Lieferant hat Medartis bei der Geltendmachung solcher Zollerstattungen angemessen zu unterstützen.

### 6. Rechnungsstellung

Nach Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Produkte stellt der Lieferant Medartis diese in Rechnung. Alle Rechnungen sind, sofern von Medartis nicht anders vorgegeben, in elektronischer Form oder in Papierform einzureichen. Neben allen anderen laut dieser Vereinbarung erforderlichen Informationen müssen Rechnungen und Packzettel folgende Informationen enthalten: Auftragsnummer, Artikelnummer, Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen, Grössen, Mengen, Gewicht, Stückpreise und aufgeschlüsselte Gesamtsummen, Versanddatum des/der Produkte(s), Packzettelnummer des Lieferanten, alle anwendbaren Steuern sowie alle ausserordentlichen Gebühren, die von Medartis genehmigt wurden.

### 7. Zahlung

Rechnungen sind nach Eingang bei Medartis in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung netto innerhalb von dreissig (30) Tagen zu bezahlen sofern auf dem jeweiligen Auftrag keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist. Alle Rechnungen sind im nächsten geplanten Bearbeitungszyklus unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zu bezahlen. Medartis ist berechtigt Schulden des Lieferanten bei Medartis von den von Medartis geschuldeten Beträgen abzuziehen. Sollte Medartis bestimmte Rechnungsbeträge in gutem Glauben beanstanden, kann Medartis die Zahlung für den beanstandeten Betrag zurückbehalten. In diesem Fall streben die Parteien eine einvernehmliche Streitbeilegung an. Jede Bezahlung einer Rechnung erfolgt unpräjudiziell und unabhängig von einer allfälligen Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen. Bei Fehlern, Engpässen oder Mängeln an den Produkten oder Dienstleistungen, Schäden für Medartis, für die der Lieferant teilweise oder vollständig verantwortlich ist, oder anderen Versäumnissen des Lieferanten, die Anforderungen dieser Vereinbarung zu erfüllen, können Rechnungsbeträge entsprechend reduziert werden.

### 8. Lieferung

Die Produkte müssen an den in dieser Vereinbarung festgelegten Terminen und Bestimmungsort(en) empfangen bzw. erbracht werden. Wenn der Lieferant solche Liefertermine nicht einhält, kann Medartis, sofern der Lieferant nicht zur Zufriedenheit von Medartis nachweisen kann, dass die Verzögerung Medartis zuzuschreiben ist, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte: (1) die Vereinbarung oder den Auftrag ganz oder teilweise kündigen bzw. stornieren; (2) eine Eilzustellung veranlassen und dem Lieferanten alle verbundenen Kosten in Rechnung stellen; und/oder (3) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der ausstehenden Produkte oder Dienstleistungen pro Geschäftstag der Verzögerung veranschlagen, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwerts der ausstehenden Produkte oder Dienstleistungen. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe schliesst die Geltendmachung weiteren Schadens nicht aus, wird jedoch auf weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet.

### 9. Verpackung und Versand

Die Produkte müssen ohne zusätzliche Kosten für Medartis in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, allen in dieser Vereinbarung aufgeführten Spezifikationen, den Anweisungen von Medartis und guter Handelspraxis verpackt und versandt werden. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, schützt empfindliche Produkte angemessen und kennzeichnet nachbestellte Artikel auf Packzettel und Rechnung. Der unterzeichnete Liefernachweis bestätigt nur die Anzahl der Pakete nicht den Inhalt. Der Lieferant legt jeder Lieferung eine Konformitätsbescheinigung bei mit: Name des Lieferanten, ggfs. Bezeichnung und Nummer/Revision des Produkts oder Medartis-Teils, Medartis-Auftragsnummer (ggf. Freigabenummer), eindeutige Chargenkennung (falls zutreffend), Versandmenge, Herstellungsdatum (soweit sinnvoll) und Bestätigung der Konformität mit den Spezifikationen von Medartis durch einen bevollmächtigten Qualitätsbeauftragten (soweit zutreffend). Nachweise zu den zertifizierten Attributen sind aufzubewahren und Medartis auf Anfrage innerhalb von 24 Stunden vorzulegen.

### 10. Eigentumsrecht

Vorbehaltlich der Abnahme der Produkte nach der Inspektion geht das Eigentumsrecht bei der Lieferung an den von Medartis bezeichneten Empfänger über. Schriftlich vereinbarte Incoterms® gehen vor, soweit sie die Gefahr- und Eigentumsübertragung abweichend regeln.

## 11. Inspektion

Alle Produkte und Dienstleistungen unterliegen einer Endkontrolle durch Medartis innerhalb angemessener Frist (maximal 15 Tage) nach Erhalt am Bestimmungsort. Die Inspektion entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten. Entsprechen Produkte oder Dienstleistungen nicht den Anforderungen, kann Medartis sie ganz oder teilweise ablehnen, auf Kosten des Lieferanten zurücksenden, oder bei Abnahme trotz Abweichung eine Preisminde- rung verlangen. Zahlung gilt nicht als Abnahme. Abgelehnte oder überschüs- sige, mit Medartis-Kennzeichnung versehene Produkte sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zu vernichten und dürfen nicht als Überschuss verkauft werden. Soweit der Lieferant in regulierten Lieferketten von Medartis tätig ist, hat er einschlägige Qualitätskontrollen und behördliche Vorgaben (z. B. Swissmedic) zu erfüllen. Medartis erhält mit 48 Stunden Vorankündigung Zu- tritt zu Produktionsstätten für Audits.

## 12. Gewährleistung

Der Lieferant gewährt für 24 Monate ab Lieferung/Erbringung dass Pro- dukte/Dienstleistungen mangelfrei, spezifikationskonform, sicher und für die von Medartis beabsichtigte Verwendung geeignet sind, keine Rechte Dritter verletzen und alle anwendbaren Rechtsvorschriften einhalten. Dienstleistun- gen werden mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt erbracht. Der Lieferant ge- währleistet zudem die Einhaltung aller relevanten Vorschriften (u. a. Produkt-, Umwelt-, Arbeits- und Sicherheitsrecht) durch sich und seine Unterlieferanten und bestätigt nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen zu sein. Schriftliche Qualitäts- und Änderungsvereinbarungen mit Medartis sind strikt einzuhalten. Verletzt ein Produkt/eine Dienstleistung diese Gewährleistungen hat der Lieferant innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung durch Medartis un- entgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen. Bleibt dies erfolglos, kann Med- artis nach Wahl zurücksenden und Rückzahlung verlangen/aufrechnen, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten reparieren lassen oder zum reduzierten Preis abnehmen.

## 13. Änderungen

Medartis kann Aufträge mit 30 Tagen schriftlicher Frist stornieren. Aufträge über ausschliesslich für Medartis gefertigte und sonst nicht verwertbare Pro- dukte können nur aus wichtigem Grund storniert werden.

## 14. Vertraulichkeit

Alle von Medartis offengelegten oder zugänglich gemachten Informationen sind vertraulich zu behandeln, nur zur Vertragserfüllung zu nutzen und mit angemessener Sorgfalt zu schützen. Auf Verlangen sind alle Kopien zurück- zugeben oder zu vernichten. Diese Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung für eine Dauer von fünf (5) Jahren beste- hen.

## 15. Geistiges Eigentum

Vom Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelte Werke, Erfindun- gen, Entwürfe usw. (Geistiges Eigentum) stehen ausschliesslich Medartis zu. Der Lieferant überträgt Medartis alle Rechte und verpflichtet seine Mitar- beitenden/Unterauftragnehmer entsprechend. Soweit der Lieferant oder Dritte Rechte an zugelieferten Materialien behalten, räumt der Lieferant Med- artis eine unbefristete, weltweite, unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht-exklus- ive Lizenz zur Nutzung, Bearbeitung, Herstellung, Verbreitung und Einfuhr ein und sichert zu, hierzu berechtigt zu sein. Sämtliche von Medartis bereit- gestellte Artikel, Vorrichtungen, Muster, Zeichnungen usw. sind Eigentum von Medartis. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zur Vertragserfül- lung genutzt werden und unterliegen strikter Geheimhaltung.

## 17. Arbeiten auf dem Gelände von Medartis; Arbeitsschutz

Bei Arbeiten auf Medartis-Gelände sind alle geltenden Sicherheitsvorschrif- ten und Hausregeln einzuhalten. Der Lieferant stellt auf Anfrage eine Liste aller eingesetzten oder enthaltenen Gefahrstoffe samt Sicherheitsdatenblät- tern zur Verfügung und bleibt für deren sicheren Transport, Lagerung, Ver- wendung und Entsorgung bis zur Abnahme verantwortlich. Gefahrstoffe sind entsprechend zu kennzeichnen.

## 18. Schadloshaltung; Versicherung

Der Lieferant stellt Medartis und verbundene Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen, Rechtsverstössen, fehlerhaften Produkten/Dienstleistungen, Verletzung von Schutzrechten, Verstössen gegen Vertraulichkeits- oder Arbeitsrechtspflichten usw. entste- hen. Er trägt auch Kosten angemessener Rechtsverteidigung. Bei drohender Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant auf eigene Kosten das Nutzungs- recht zu beschaffen, verletzungsfreie Alternativen bereitzustellen oder Pro- dukte/Dienstleistungen so zu ändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Der Lieferant unterhält angemessene Haftpflicht-, Produkt-, und sonstige Versicherungen mit branchenüblichen Deckungssummen und weist diese Medartis auf Verlangen nach. Soweit möglich ist Medartis mitzuversich- ern und es ist ein Regressverzicht zu Gunsten von Medartis zu vereinbaren.

## 19. Kündigung

Medartis kann diese Vereinbarung zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten kündigen: (1) aus beliebigem Grund mit 10 Tagen Frist; (2) fristlos bei

wesentlicher Vertragsverletzung; (3) fristlos bei Insolvenz, Nachlassstun- dung o. Ä. des Lieferanten; und (4) fristlos bei Verstössen gegen geltendes Recht. Nach Kündigung stellt der Lieferant die Arbeiten ein, informiert seine Unterauftragnehmer und liefert Medartis alle im Rahmen der Vereinbarung entstandenen Arbeitsergebnisse, an denen Medartis nach Ziff. 15 Rechte hat. Er darf nur erbrachte und von Medartis abgenommene Leistungen abrech- nen und hat Vorauszahlungen für nicht erbrachte Leistungen zu erstatten. Er- satz entgangener Gewinne ist ausgeschlossen. Soweit rechtlich zulässig, haften die Parteien nicht für indirekte oder Folgeschäden.

## 20. Abhilfen

Die Rechte und Rechtsbehelfe von Medartis sind kumulativ und schliessen andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche nicht aus. Ein Verzicht auf Rechte hinsichtlich eines Verstosses gilt nicht als Verzicht für andere oder spätere Verstösse.

## 21. Abtretbarkeit und Unterauftragsvergabe

Der Lieferant darf diese Vereinbarung oder daraus resultierende Rechte/Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Medartis abtreten oder Unteraufträge vergeben. Ohne Zustimmung ist eine Übertra- gung unwirksam. Der Lieferant bleibt für sämtliche Leistungen seiner Unte- rauftragnehmer verantwortlich. Medartis kann Rechte und Pflichten an ver- bundene Unternehmen abtreten.

## 22. Fortbestand von Bestimmungen

Bestimmungen, die ihrer Natur/ihrem Wortlaut nach über das Vertragsende hinaus wirken (z. B. Gewährleistung, Haftung, Vertraulichkeit, Geistiges Ei- gentum), bleiben bestehen.

## 23. Freigabe von Informationen

Öffentliche Stellungnahmen, Werbung oder PR-Material mit Bezug zu Medar- tis oder verbundenen Unternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zu- stimmung von Medartis.

## 24. Rechtskonformität

Der Lieferant hält alle in den für ihn relevanten Jurisdiktionen geltenden Ge- setze ein, insbesondere in Bezug auf Arbeitsrecht, Produktsicherheit, Export- kontrolle, Sanktionen, Datenschutz, Umwelt und Korruptionsbekämpfung, und stellt die Gesetzeskonformität auch bei Unterauftragnehmern sicher.

## 25. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichts- stand für alle Streitigkeiten ist Basel, Basel-Stadt, Schweiz.

## 26. Unabhängige Auftragnehmer

Der Lieferant ist unabhängiger Auftragnehmer. Es besteht kein Arbeits-, Ge- sellschafts- oder Vertretungsverhältnis. Mitarbeiter des Lieferanten gelten nicht als Mitarbeiter von Medartis. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Medartis zu vertreten oder zu verpflichten.

## 27. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirk- samkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die betroffene Bestimmung ist im gesetzlich zulässigen Umfang so auszulegen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

## 28. Änderungskontrolle

Soweit Leistungen des Lieferanten Auswirkungen auf Medizinprodukte von Medartis haben, bedürfen Änderungen an Produkten, Komponenten, Materi- alien, Prozessen, Software, Verpackung, Kennzeichnung, Produktionsstand- ort oder Unterauftragnehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Medartis. Ein Verstoss hiergegen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

## 29. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Ereignisse ausserhalb der Kontrolle einer Partei (z. B. Krieg, Aufruhr, Pande- mie, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Liefer- kettenunterbrechungen, schwerwiegende Cyberangriffe) befreien die be- troffene Partei für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten, die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Auswirkungen des Ereignisses zu informieren und alle zu- mutbaren Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen zu ergreifen. Dau- ert die Beeinträchtigung länger als sechzig (60) Kalendertage an, ist die nicht betroffene Partei berechtigt, den betroffenen Teil des Auftrags oder den ge- samten Auftrag schriftlich zu kündigen; in diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung nach- weislich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

### 30. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) soweit anwendbar, sowie schweizerische Datenschutzvorschriften. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Medartis verarbeitet, gilt: (a) Verarbeitung erfolgt ausschliesslich nach dokumentierter schriftlicher Weisung von Medartis; (b) der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten; (c) Datenschutzverletzungen, die Medartis betreffen, sind Medartis unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden nach Kenntnis, schriftlich zu melden; (d) der Lieferant unterstützt Medartis bei der Erfüllung von Betroffenen- und Behördenanfragen; (e) nach Beendigung des Vertrags sind personenbezogene Daten nach Wahl von Medartis zu löschen oder zurückzugeben, soweit gesetzlich zulässig.

### 31. Informationssicherheit und Cybervorfälle

Der Lieferant unterhält ein Informationssicherheitsmanagement, das anerkannten Branchenstandards entspricht (z.B. ISO/IEC 27001 oder gleichwertig), führt regelmässige Sicherheitsupdates und Backups durch und wendet angemessene Zugangskontrollen an. Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Medartis-Daten beeinträchtigen können, sind Medartis unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden nach Kenntnis, zu melden. Auf Verlangen hat der Lieferant Nachweise über Sicherheitsmassnahmen, Penetrationstests oder Zertifikate vorzulegen. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten resultieren, soweit ihn ein Verschulden trifft.

### 33. Subunternehmer und Flow-down

Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Medartis einsetzen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle für die Vertragserfüllung wesentlichen Pflichten (insbesondere Qualität, Datenschutz, Vertraulichkeit, Compliance und Auditpflichten) vertraglich an Subunternehmer weitergegeben werden (Flow-down). Der Lieferant bleibt gegenüber Medartis für die Leistungen und das Verhalten seiner Subunternehmer voll verantwortlich.

### 34. Exportkontrolle und Sanktionen

Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren Export-, Import-, Sanktions- und Embargovorschriften einzuhalten. Der Lieferant informiert Medartis unverzüglich, falls die Lieferung oder Leistung durch Exportbeschränkungen, Sanktionsmassnahmen oder sonstige behördliche Restriktionen betroffen ist oder werden könnte. Medartis ist berechtigt, Lieferungen zu verweigern oder Aufträge zu stornieren, soweit gesetzliche Vorschriften dies erfordern.

### 35. Audit- und Prüfungsrechte

Medartis hat das Recht, nach angemessener Vorankündigung und während üblicher Geschäftszeiten die für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen, Prozesse und, soweit erforderlich, Betriebsstätten des Lieferanten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen dürfen die Betriebsabläufe nicht unverhältnismässig stören. Erkennt Medartis Mängel, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu beheben.

### 36. Business Continuity und Notfallplanung

Der Lieferant unterhält Business-Continuity- und Notfallpläne, die sicherstellen, dass kritische Dienstleistungen auch bei Störungen fortgeführt werden können. Auf Verlangen hat der Lieferant Medartis eine Zusammenfassung der Pläne und Kontaktdaten für Eskalationsfälle zur Verfügung zu stellen. Änderungen an den Plänen sind Medartis rechtzeitig anzuzeigen.

### 37. Änderungskontrolle und Freigaben

Änderungen an Leistungen, Prozessen, Materialien, Lieferanten oder Produktionsstandorten, die die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen beeinflussen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Medartis. Der Lieferant hat Änderungen frühzeitig schriftlich anzukündigen und alle erforderlichen Unterlagen, Prüfungen und Freigaben bereitzustellen.

### 38. Menschenhandel/Sklaverei

Der Lieferant setzt keine Zwangs-, Kinder- oder Sklavenarbeit ein, beteiligt sich nicht am Menschenhandel und hält alle einschlägigen Gesetze ein. Er verpflichtet auch seine Lieferkette entsprechend.

### 39. Verhaltenskodex von Medartis

Der Lieferant hat den für ihn geltenden Verhaltens- oder Lieferantenkodex (Code of Conduct) von Medartis zur Kenntnis genommen und hält ihn während der gesamten Vertragsdauer ein.

### 40. Dokumente, die online oder auf Websites zu finden sind

Auf Aufträgen referenzierte Online-Dokumente (AGB, Richtlinien usw.) können von Medartis aktualisiert werden. Massgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung, soweit der Lieferant in geeigneter Weise informiert wurde.

Stand: 01.02.2026